

Wortlaut der *Erklärung zum Ursprung* im Rahmen des Abkommens der EU mit Japan:

Deutsche Fassung

(Zeitraum: von bis (²))

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers (³)) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren (⁴) sind.

(Verwendete Ursprungskriterien (⁵))

.....

(Ort und Datum (⁶))

.....

(Name des Ausführers in Druckbuchstaben)

.....

Englische Fassung

(Period: from to (²))

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No (³)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of preferential origin (⁴).

(Origin criteria used (⁵))

.....

(Place and date (⁶))

.....

(Printed name of the exporter)

.....

Japanische Fassung

(期間..... から..... まで (注1))

この文書の対象となる製品の輸出者 (輸出者参照番号..... (注2)) は、別段の明示をする場合を除くほか、当該製品の原産地..... (注3) が特惠に係る原産地であることを申告する。

(用いられた原産性の基準 (注4))

.....

(場所及び日付 (注5))

.....

(輸出者の氏名又は名称 (活字体によるもの))

.....

-
- (¹) Wird die Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 3.17 Absatz 5 Buchstabe b ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.
- (²) Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Europäischen Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union erteilt wurden. Für Ausführer aus Japan handelt es sich dabei um die „Japan Corporate Number“. Falls dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, darf das Feld freigelassen werden.
- (³) Bitte geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses (Europäische Union oder Japan) an.
- (⁴) Bitte geben Sie einen oder gegebenenfalls mehrere der folgenden Codes an:
- „A“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe a
 - „B“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe b
 - „C“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c, mit der folgenden Zusatzinformation zur Art der erzeugnispezifischen Voraussetzung, die für das Erzeugnis gilt:
 - „1“ für die Regel „zolltarifliche Neueinreihung“
 - „2“ für eine Regel des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft oder des minimalen regionalen Wertanteils
 - „3“ für eine Regel des spezifischen Herstellungsverfahrens oder
 - „4“ bei Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 3 der Anlage 3-B-1
 - „D“ für die Kumulierung nach Artikel 3.5 oder
 - „E“ für die Toleranz nach Artikel 3.6
- (⁵) Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.